

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 8 8 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
22.03.2024

Federführung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat III, Amt für Mobilität

Betreff:

**Ergänzendes Verfahren zum Planfeststellungsbeschluss
"Barrierefreier Ausbau der Haltestellen "Biethstraße" und
"Burgstraße" mit Ausbau und Umgestaltung der
Dossenheimer Landstraße" hier: Antrag der Fraktionen
Bunte Linke und Linke**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	09.04.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss folgenden Beschluss:

Dem Antrag Drucksache 0017/2024/AN der Fraktionen der Bunten Linke und DIE LINKE wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Fraktionen Bunte Linke und DIE LINKE beantragten mit Antrag Drucksache 0017/2024/AN, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadt Heidelberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens mit Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zum Planfeststellungsbeschluss „Barrierefreier Ausbau der Haltestellen „Biethstraße“ und „Burgstraße“ mit Ausbau und Umgestaltung der Dossenheimer Landstraße“ vom 30.03.2023, Az.: RPK17-3871-1/17-3871.1-HSB/58, zum Zwecke der Fehlerheilung und die Untersagung seiner Vollziehung bis zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens beantragt. Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zu folgen.

Begründung:

Die Fraktionen Bunte Linke und DIE LINKE beantragten mit Antrag Drucksache 0017/2024/AN, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadt Heidelberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens mit Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zum Planfeststellungsbeschluss „Barrierefreier Ausbau der Haltestellen „Biethstraße“ und „Burgstraße“ mit Ausbau und Umgestaltung der Dossenheimer Landstraße“ vom 30.03.2023, Az.: RPK17 -3871-1/17-3871.1-HSB/58, zum Zwecke der Fehlerheilung und die Untersagung seiner Vollziehung bis zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens beantragt.

Als Begründung führen die Fraktionen an, der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan „Handschuhsheim – Zum Steinberg“ sei nicht in die Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses eingegangen. Es läge somit ein Abwägungsmangel vor.

Nach Auffassung der Verwaltung liegt in dieser Sache kein Abwägungsmangel des Planfeststellungsbeschlusses vor. Das Regierungspräsidium Karlsruhe (Planfeststellungsbehörde) hat die städtebaulichen Belange der Stadt Heidelberg sachgerecht in die Abwägung eingestellt und in nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt.

Die antragstellenden Fraktionen gehen zunächst richtigerweise davon aus, dass sich die Geltungsbereiche des Planfeststellungsbeschlusses und des fraglichen Bebauungsplans in einem kleinen Teilbereich überschneiden. Konkret handelt es sich um eine ca. 3,91 m breite und ca. 89,0 m lange Fläche längs der Dossenheimer Landstraße.

Dass dieser Teilbereich des Bebauungsplans von dem Planfeststellungsbeschluss betroffen ist, war dem Regierungspräsidium Karlsruhe bei der Abwägung bekannt. Dies zeigt insbesondere, dass der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Nummer 1.6.3. auf Seite 8 den fraglichen Bebauungsplan und seine Festsetzungen ausdrücklich benennt.

Des Weiteren hat das Regierungspräsidium Karlsruhe den Bebauungsplan auch in rechtmäßiger Weise berücksichtigt. Da es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung handelt, setzt eine sachgerechte Berücksichtigung nicht voraus, dass der festgestellte Plan den Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch entspricht; diese Regelung ist bei überörtlichen Vorhaben gemäß § 38 Satz 1 Halbsatz 1 Baugesetzbuch nicht anzuwenden. An die Stelle der strikten Geltung bauleitplanerischer Festsetzungen tritt vielmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der städtebaulichen Belange im Rahmen der Abwägung (§ 38 Satz 1 Halbsatz 2 Baugesetzbuch). Die städtebaulichen Belange finden ihren Niederschlag zwar auch in den Festsetzungen von Bebauungsplänen, im Rahmen der Abwägung genießt die fachplanerische Zielsetzung aber Vorrang.

Die städtebaulichen Belange, die den Festsetzungen des fraglichen Bebauungsplans zugrunde lagen, werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss allenfalls in unerheblicher Weise berührt. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich textlich einen absorbierenden Lärmschutz mit einer Höhe von 3,50 Meter vor, der beidseitig einzugrünen ist (siehe Nummer 7.2 der Erläuterung der Planzeichen sowie Nummer 1.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Der umgebende Bereich ist zeichnerisch als Grünfläche mit der Konkretisierung „Verkehrsbegleitgrün“ festgesetzt (siehe Nummer 5.1 der Erläuterung der Planzeichen). Laut Nummer 6.6.1 auf Seite 8 der Begründung des Bebauungsplans dient die Verkehrsgrünfläche der Aufnahme der Schallschutzanlagen, der Filterung der Autoabgase sowie als optisches Trennelement zwischen der Straße und dem Wohngebiet.

Im Planfeststellungsbeschluss ist der östliche, von der Dossenheimer Landstraße abgewandte Bereich zunächst auf einer Breite von circa 3 m bis 90 m als Baunebenfläche (vorübergehende Inanspruchnahme) während der Bauzeit gekennzeichnet. Diese Baunebenfläche reicht im Wesentlichen bis an die bauplanungsrechtlich festgesetzte und tatsächlich bestehende Lärmschutzwand, die der Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich nicht in Frage stellt (siehe Nummer 2.2.6.5 auf Seite 35 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses). Der Lageplan des Planfeststellungsbeschlusses sieht zwischen der Lärmschutzwand und der Dossenheimer Landstraße zudem in Teilen eine Grünfläche vor. Zuletzt ist ein schmaler Teilbereich entlang der Dossenheimer Landstraße mit einem kombinierten Geh- und Radweg überplant.

Diese wechselseitigen Festsetzungen lassen keinen städtebaulichen Konflikt erkennen. Die zeitweise Beanspruchung als Baunebenfläche ist städtebaulich irrelevant, da sie die Realisierung der bauplanerischen Festsetzung nicht dauerhaft ausschließt. Der im Bebauungsplan beabsichtigte Lärmschutz ist durch die Fachplanung nicht tangiert. In geringem Ausmaß dauerhaft betroffen ist die als Verkehrsbegleitgrün festgesetzte Fläche, was aber städtebaulich zu vernachlässigen ist, da der verbleibende Teil der Grünfläche deren städtebauliche Funktion, die Lärmschutzwand aufzunehmen, das Wohngebiet gegen Abgase abzuschirmen und eine optische Trennung zu bewirken, noch uneingeschränkt erfüllt. Im Ergebnis dient die Fachplanung sogar dem genannten städtebaulichen Belang des Schallschutzes, da im Rahmen der Ausführungsplanung eine zusätzliche Begrünungsmöglichkeit der Lärmschutzwand zur weiteren Schallminimierung – und darüber hinaus zur Biotopvernetzung – geprüft wurde (siehe Seite 22, Nummer 1.11 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses). Auf Grundlage dieser Prüfung wird die Stadt Heidelberg die alten Elemente der Lärmschutzwand im Rahmen der Baumaßnahme durch begrünbare Elemente ersetzen.

Dementsprechend sah das Regierungspräsidium Karlsruhe keinen Widerspruch zur Bauleitplanung der Stadt Heidelberg (siehe Seite 62 der Begründung zum Planfeststellungsbeschluss). Es bestätigte auf nochmalige Rückfrage anlässlich des vorliegenden Antrags ausdrücklich, dass in Bezug auf die im Bebauungsplan enthaltenen städtebaulichen Belange der Stadt Heidelberg Abwägungsmängel nicht vorliegen.

Diese rechtliche Bewertung des Regierungspräsidiums Karlsruhe deckt sich nicht nur mit der aktuellen Bewertung durch die Stadtverwaltung, sondern entspricht auch dem seinerzeitigen Vortrag der Stadt Heidelberg anlässlich des Beteiligungsverfahrens. Der Gemeinderat war intensiv in die überörtliche Planung der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) „Barrierefreier Ausbau der Haltestellen Bieth- und Burgstraße mit Ausbau und Umgestaltung der Dossenheimer Landstraße zwischen Hans - Thoma-Platz und Fritz-Frey-Straße“ beteiligt. Am 10. Februar 2022 hat der Gemeinderat die Planungszustimmung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Heidelberg als Trägerin öffentlicher Belange erteilt (DS 0381/2021/BV). Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Barrierefreien Ausbau der Haltestellen „Biethstraße“ und „Burgstraße“ mit Ausbau und Umgestaltung der Dossenheimer Landstraße erging am 30. März 2023 (Aktenzeichen.: RPK17-3871-1/17-3871.1-HSB/58). Auch Bürger und Öffentlichkeit wurden im Scopingverfahren, durch die Planoffenlage, Onlinekonsultation und den „Runden Tisch Gewerbetreibende“ mehrfach einbezogen und beteiligt. Eine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange durch den beabsichtigten Planfeststellungsbeschluss wurde ausdrücklich nicht geltend gemacht.

Da somit weder das Regierungspräsidium Karlsruhe noch die Stadtverwaltung einen Abwägungsmangel erkennen können, bestehen weder eine Grundlage noch ein Anlass, beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein ergänzendes Verfahren zu beantragen. Die Untersagung der Vollziehung bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens würde zudem finanziell erheblichen Schaden verursachen und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen.

Wir bitten um Ablehnung des Antrags Drucksache 0017/2024/AN.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 4	...	Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur
Begründung:		
Der Ausbau der Dossenheimer Landstraße dient der oben genannten Zielsetzung.		
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Jürgen Odszuck